

Information NAV Hauswirtschaft Kanton Luzern

wira Luzern | KIGA

August 2020

basierend auf Informationen SECO (August 2020)

1 Definition des Normalarbeitsvertrages

Das Schweizerische Arbeitsvertragsrecht kennt zwei Arten von Normalarbeitsverträgen (NAV):

a) NAV mit **Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis** (Abschluss, Arbeitsbedingungen, Beendigung)

Der NAV ist direkt auf das einzelne Arbeitsverhältnis einer bestimmten Branche anwendbar, soweit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nichts anderes verabredet ist. Die Kantone sind verpflichtet, für landwirtschaftliche Arbeitnehmende und für Arbeitnehmende im Hausdienst Normalarbeitsverträge zu erlassen, welche vor allem die Arbeits- und Ruhezeiten und die Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Jugendliche regeln.

[NAV Hauswirtschaft Kanton Luzern](#)

b) NAV mit **zwingenden Mindestlöhnen**

In Branchen, in denen es keinen Gesamtarbeitsvertrag gibt, können bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung der orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne NAV mit zwingenden Mindestlöhnen erlassen werden. Diese Mindestlöhne gelten für die ganze Branche und können nur zugunsten des Arbeitnehmers abgeändert werden.

2 Der Normalarbeitsvertrag in der Hauswirtschaft vom 20. Oktober 2010 mit zwingenden Mindestlöhnen

Der Bundesrat hat am 20. Oktober 2010 den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) verabschiedet. Er regelt den Mindestlohn für Hausangestellte in Privathaushalten. Der NAV Hauswirtschaft gilt in der ganzen Schweiz mit Ausnahme des Kantons Genf, welcher bereits einen Mindestlohn für Hausangestellte eingeführt hatte. Nach mehrmaligen Verlängerungen der Bundesrat am 27. November 2019 erneut entschieden, den NAV Hauswirtschaft um drei Jahre zu verlängern und gleichzeitig den Mindestlohn anzupassen. Die Änderung des NAV Hauswirtschaft ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

[NAV Hauswirtschaft Bund](#)

2.1 Geltungsbereich und Ausnahmen

Der NAV Hauswirtschaft ist anwendbar auf Arbeitsverhältnisse mit Hausangestellten in privaten Haushalten. Kollektive Haushalte wie Heime, Pensionen, Anstalten, Krankenhäuser usw. sind davon nicht erfasst. Der NAV gilt nur bei einem Mindestbeschäftigungsgrad von durchschnittlich 5 Stunden pro Woche beim gleichen Arbeitgeber. Zudem sind gewisse Personen vom Geltungsbereich ausgenommen: Arbeitnehmende in Ausbildungs- und Praktikumsverhältnissen, Personen, die vorwiegend Kinder betreuen (Tagesmütter und Babysitter) sowie Ehegatten, Konkubinatspartner und eingetragene Partner. Arbeitsverhältnisse zwischen Eltern-Kindern und Grosseltern-Grosskindern sind ebenfalls nicht erfasst. Hausangestellte in landwirtschaftlichen Haushalten fallen nicht darunter, wenn ein kantonaler NAV in der Landwirtschaft auf ihr Arbeitsverhältnis anwendbar ist.

2.2 Kantonale NAV in der Hauswirtschaft bleiben anwendbar

Der NAV des Bundesrates regelt nur die Mindestlöhne. Für die übrigen Arbeitsbedingungen wie Arbeits- und Ruhezeiten, Präsenzzeit, Ferienanspruch, Feiertagsanspruch, Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers im Krankheitsfall, Überstundenentschädigung, Probezeit, Kündigung des Arbeitsverhältnisses usw. ist im Kanton Luzern der NAV Hauswirtschaft des Kantons Luzern für Arbeitnehmende in der Hauswirtschaft oder das schweizerische Arbeitsvertragsrecht anwendbar. Damit kommen beide NAV ergänzend zur Anwendung.

Im NAV Hauswirtschaft des Kantons Luzern sind zudem besondere Bestimmungen für Arbeitnehmende, die im selben privaten Haushalt mit der zu betreuenden Person wohnen, geregelt.

2.3 Lohnkategorien und Mindestlöhne

Die Mindestlöhne unterscheiden sich nach der beruflichen Qualifikation der Hausangestellten. Der NAV sieht drei Lohnkategorien vor:

- ungelernt
- ungelernt mit 4 Jahren Berufserfahrung in der Hauswirtschaft
- gelernt

Unter die Kategorie "gelernt" fallen folgende Arbeitnehmende:

- Personen mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft oder mit einer abgeschlossenen mindestens 3-jährigen beruflichen Grundbildung, welche für die auszuübende Tätigkeit geeignet ist.
- Personen mit einem Eidgenössischen Berufsattest (EBA) Hauswirtschaftspraktikerin/Hauswirtschaftspraktiker oder mit einer abgeschlossenen mindestens 2-jährigen beruflichen Grundbildung, welche für die auszuübende Tätigkeit geeignet ist.

Seit dem **1. Januar 2020** gelten für diese Kategorien folgende Mindestlöhne pro Stunde:

Kat. „ungelernt“	CHF 19.20 pro Stunde
Kat. „ungelernt mit 4 J. Berufserfahrung in der Hauswirtschaft“	CHF 21.10 pro Stunde
Kat. „gelernt mit EFZ oder 3-jähriger beruflicher Grundbildung“	CHF 23.20 pro Stunde
Kat. „gelernt mit EBA oder 2-jähriger beruflicher Grundbildung“	CHF 21.10 pro Stunde

2.3.1 Berechnung Stundenlohn

Für Hausangestellte, die im **Stundenlohn** arbeiten, ist zu beachten, dass diese Löhne **ohne Zuschläge für Ferien- und Feiertagsansprüche** zu verstehen sind. Dies bedeutet, dass für die Ferientage ein Zuschlag gemäss der folgenden Tabelle entrichtet werden muss. Für den Anspruch auf bezahlte Feiertage richtet sich der Zuschlag ebenfalls nach dieser Tabelle. Die Ferien- und Feiertage werden für den Zuschlag zum Stundenlohn nicht zusammengezählt, sondern separat auf Basis des vorne genannten Stundenlohnes berechnet.

Prozentsätze für die Berechnung der Ferien- und Feiertagszuschläge

1 Tag	0.39%	11 Tage	4.42%	21 Tage	8.79%	31 Tage	13.54%
2 Tage	0.78%	12 Tage	4.84%	22 Tage	9.24%	32 Tage	14.04%
3 Tage	1.17%	13 Tage	5.26%	23 Tage	9.70%	33 Tage	14.54%
4 Tage	1.56%	14 Tage	5.69%	24 Tage	10.17%	34 Tage	15.04%
5 Tage	1.96%	15 Tage	6.12%	25 Tage	10.64%	35 Tage	15.56%
6 Tage	2.36%	16 Tage	6.56%	26 Tage	11.11%	36 Tage	16.07%
7 Tage	2.77%	17 Tage	7.00%	27 Tage	11.59%	37 Tage	16.59%
8 Tage	3.17%	18 Tage	7.44%	28 Tage	12.07%	38 Tage	17.12%
9 Tage	3.59%	19 Tage	7.88%	29 Tage	12.55%	39 Tage	17.65%
10 Tage	4.00%	20 Tage	8.33%	30 Tage	13.04%	40 Tage	18.18%

Beispiel: Stundenlohn 19.20 CHF / 4 Wochen Ferien / 1 bezahlter Feiertag

Stundenlohn	19.20 CHF
+ Feiertagszuschlag (0.39% * 19.20 CHF)	0.10 CHF
+ Ferienzuschlag (8.33 * 19.20 CHF)	1.60 CHF
= Stundenlohn (inklusive Zuschläge)	20.90 CHF

2.3.2 Berechnung Monatslohn

Für Hausangestellte, die im **Monatslohn** arbeiten, berechnet sich der Lohn auf Basis des Stundenlohnes nach den individuell zu leistenden Arbeitsstunden pro Woche.

Übersicht Brutto-Monatslöhne auf Basis 12 Monate, abgestuft nach Wochenarbeitszeiten

Lohnkategorie	40 h/w	42 h/w	45 h/w	50 h/w
Ungelernt	3'328.00	3'494.40	3'744.00	4'160.00
Ungelernt mit 4 Jahren Berufserfahrung	3'657.35	3'840.20	4'114.50	4'571.65
Gelernt EFZ (drei Jahre berufliche Grundbildung)	4'021.35	4'222.40	4'524.00	5'026.65
Gelernt EBA (zwei Jahre berufliche Grundbildung)	3'657.35	3'840.20	4'114.50	4'571.65

Hinweis: Gemäss NAV Hauswirtschaft des Kantons Luzern beträgt die wöchentliche Arbeitszeit bei einem Vollzeitpensum 42 Stunden.

Diese Monatslöhne sind als Brutto-Löhne, d.h. vor Abzügen für Sozialversicherungen und Quellensteuern, zu verstehen.

Beispiel: Stundenlohn 19.20 CHF / 42 Stunden

Die Umrechnung vom Stundenlohn auf den Brutto-Monatslohn wird wie folgt durchgeführt:

Anzahl Stunden pro Woche: 42 Stunden
Anzahl Wochen pro Jahr: 52 Wochen
Stundenlohn: 19.20 CHF

Monatslohn: $\frac{(19.2 \times 42) \times 52}{12} = 3'494.40$ CHF

3 Die Erbringung von Pflegeleistungen ist bewilligungspflichtig

Wer neben den Tätigkeiten in der Hauswirtschaft auch Pflegeleistungen an Betagten und Kranken zu Hause erbringt, benötigt dafür die entsprechende berufliche Qualifikation sowie eine Bewilligung nach den kantonalen Gesundheitsgesetzen. Eine Bewilligung der kantonalen Gesundheitsbehörden wird in der Regel benötigt, wenn eine Person fachlich eigenverantwortlich sowie berufsmässig oder im Einzelfall gegen Entgelt Pflegeleistungen erbringt. Zu den Pflegeleistungen zählen in der Regel die Tätigkeiten im Sinne der Krankenpflege-Leistungsverordnung¹. Zu den pflegerischen Massnahmen gehört auch die Grundpflege, d.h. Hilfe bei der Mund- und Körperpflege, beim Aufstehen und zu Bett gehen (Mobilisation), beim An- und Auskleiden sowie beim Essen und Trinken.

Die Erbringung dieser Pflegeleistungen ist auch dann bewilligungspflichtig, wenn sie nicht von einem Arzt angeordnet wurden. Voraussetzung für die Bewilligungserteilung ist in der Regel ein anerkanntes Diplom als Pflegefachperson und zwei Jahre praktische Erfahrung unter fachlicher Aufsicht.

Zuständig für die Erteilung der Bewilligung zur Berufsausübung ist die [Dienststelle Gesundheit und Sport](#) des Kantons Luzern.

4 Weitere Informationen für die ständige Betreuung in der Hausgemeinschaft

Im NAV Hauswirtschaft des Kantons Luzern sind Bestimmungen enthalten, für Arbeitnehmende, die im selben privaten Haushalt mit der zu betreuenden Person wohnen. Insbesondere finden sich darin Regelungen für den Kanton Luzern bezüglich Verpflegung und Unterkunft, Arbeits-, Präsenz- oder Ruhezeit, Entschädigung für Präsenzzeit und Rufbereitschaft sowie Arbeitszeitdokumentation.

Weitere situationsgerechte Informationen zur ständigen Betreuung in der Hausgemeinschaft und/oder der sogenannten Care-Migration sind auf www.careinfo.ch zu finden.

¹ [KLV \(SR 832.112.31\)](#)